

# **STATUTEN des Elternvereins der Volksschule Sigmundsherberg**

## **Präambel:**

In den Vereinsstatuten werden weibliche Formen wie „Schülerinnen“ aus Gründen der Textökonomie nicht explizit genannt. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle nur in der „gebräuchlichen“ männlichen Form niedergeschriebenen Aussagen und Formulierungen selbstverständlich auch Frauen gegenüber gelten.

## **§ 1**

### **Name und Sitz des Elternvereins**

1. Der Verein führt den Namen „Elternverein der Volksschule Sigmundsherberg“
2. Der Sitz des Vereines ist in Sigmundsherberg
3. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell
4. Der Verein ist Mitglied des „Niederösterreichischen Landesverbandes der Elternvereine.“
5. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung
6. Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

## **§ 2**

### **Zweck des Elternvereins**

Die Elternverein hat die Aufgabe, die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu vertreten und die notwendige Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule zu unterstützen.

## **§ 3**

### **Ideelle Mittel**

1. Der Erlangung des Satzungszweckes dienen folgende ideelle Mittel:
  - a) die Wahrnehmung aller dem Elternverein gemäß den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes zustehenden Rechte,
  - b) die Unterstützung der Erziehungsberechtigten bei der Geltendmachung der ihnen nach dem Schulunterrichtsgesetz zustehenden Rechte,
  - c) in steter Fühlung und gemeinsamer Arbeit mit dem Schulleiter, den Lehrern und den Elternvertretern des Schulforums der Schule den Unterricht und die Erziehung der Kinder in jeder geeigneten Weise zu fördern,
  - d) das Verständnis der Eltern für die von der Schule durchgeführte und zu leistende Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu vertiefen,
  - e) die erzieherischen Maßnahmen des Elternhauses mit denen der Schule abzustimmen,
  - f) gelegentlich bei der Fürsorgetätigkeit zu Gunsten bedürftiger Kinder der Schule mitzuwirken,
  - g) über den unmittelbaren Schulbereich hinausgehende Interessen der Kinder (Sicherung von Schulwegen, Umgebung, Freizeitmöglichkeiten...) zu unterstützen.

2. Diese Aufgabe soll unter anderem erreicht werden durch
- a) Vortrag von Vorschlägen, Wünschen und Beschwerden über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule
  - b) Abhaltung von Zusammentreffen der Vereinsmitglieder mit der Schule zur gemeinsamen Beratung von Fragen,
  - c) Abhaltung von Vorträgen
  - d) Veranstaltungen von Schüleraufführungen, Sportveranstaltungen und ähnlichem, unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften (schulbehördliche Bewilligung)
  - e) Ausgestaltung der für Unterrichts- und Erziehungszwecke verfügbaren Einrichtungen der Schule im Einvernehmen mit dem Schulleiter und den Lehrern und erforderlichenfalls mit der zuständigen Schulbehörde.
  - f) Die Mitgliedschaft im NÖ Landesverband der Elternvereine an öffentlichen Pflichtschulen
3. Die Tätigkeit des Elternvereins umfasst nicht:
- a) die Ausübung schulbehördlicher Befugnisse (Aufsichtsrecht über die Lehrpersonen, Einmischung in Amtshandlungen, usw.),
  - b) die Erörterung parteipolitischer Angelegenheiten,
  - c) jede regelmäßige Fürsorgetätigkeit.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Elternvereins können nur Erziehungsberechtigte (Obsorgepflichtige) der Kinder sein, welche die Schule besuchen. Für den Begriff des Erziehungsberechtigten sind die Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes sinngemäß anzuwenden. Steht das Erziehungsrecht mehreren Personen zu, so haben sie nur ein Stimmrecht. Der Mitgliedsbeitrag ist nur einmal zu bezahlen.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, jedenfalls aber wenn das Kind aus der Schule ausscheidet.
3. Mitglieder, welche mit ihren Mitgliedsbeiträgen durch mehr als vier Monate nach Vorschreibung trotz Mahnung im Rückstand sind oder durch ihr Verhalten den Vereinszweck schädigen, können mit Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen werden.
4. Ehrenmitglieder können auf Beschluss der Vereinsleitung jene Personen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben oder deren Mitarbeit dem Verein besonders förderlich ist. Die Höchstzahl darf nicht über 5% der ordentlichen Mitglieder betragen.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Elternvereins**

1. Die Vereinsmitglieder haben die ihnen in diesem Statut eingeräumten Rechte und auferlegten Pflichten. Sie haben insbesondere den Vereinszweck in jeder Weise zu fördern
2. Die Vereinsmitglieder haben das Recht, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereines mit beratender und beschließender Stimme teilzunehmen.
3. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht.
4. Lehrer, deren Kinder die im § 1 genannte Schule besuchen, haben die gleichen Rechte wie die übrigen Vereinsmitglieder, besitzen allerdings kein passives Wahlrecht.
5. Die Vereinsmitglieder sind zur pünktlichen Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
6. Die Ehrenmitglieder haben nur beratende Stimme und weder aktives noch passives Wahlrecht.



## **§ 6**

### **Mittel zur Erreichung des Zweckes des Elternvereins**

1. Die für den Vereinszweck notwendigen Mittel werden durch die Beiträge der Vereinsmitglieder, Spenden, Erträge von Vereinsveranstaltungen, Vermächtnisse, Sammlungen, usw. aufgebracht.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich in der Hauptversammlung festgesetzt.
3. Die Vereinsmitglieder haben den Mitgliedsbeitrag nur einmal zu entrichten, auch wenn mehrere Kinder, über die sie die elterliche Gewalt besitzen, die im § 1 genannte Schule besuchen.
4. Der Vereinsvorstand kann in berücksichtigungswerten Fällen Vereinsmitglieder (§ 3 Abs. 1) von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise für jeweils ein Schuljahr befreien.

## **§ 7**

### **Mittelverwendung**

Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Es darf keine Person durch den Verein zweckfremde Verwaltungsauslagen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 8**

### **Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr beginnt mit dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung und endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Hauptversammlung.

## **§ 9**

### **Organe des Elternvereins**

1. An der Spitze des Elternvereins steht der Vorstand, der die gesamte Tätigkeit des Vereins leitet und überwacht.
2. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

Obmann

1.Obmannstellvertreter

2.Obmannstellvertreter

Schriftführer

Schriftführerstellvertreter

Kassier

Kassierstellvertreter

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Hauptversammlung mit Stimmenmehrheit gewählt. Die Funktionsdauer der Mitglieder beträgt 1 Jahr.
4. Zur Beschlussfassung des Vorstandes ist wenigstens die Anwesenheit von 4 Mitgliedern notwendig. Die Beschlüsse werden auch hier mit Stimmenmehrheit gefasst.
5. Mitglieder des Lehrkörpers übernehmen keine Funktion im Vorstand. Ihre Mitarbeit am Vereinsleben ist jedoch sehr erwünscht.

## **§ 10**

### **Ordentliche Hauptversammlung**

6. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich in der Regel im Oktober statt. Sie wird vom Vereinsvorstand einberufen.

7. Die Einladung zur Hauptversammlung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte zu erfolgen und ist spätestens 14 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung abzusenden.
8. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
9. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.  
Der Ausschluss von Vereinsmitgliedern, die Auflösung des Vereines und die Änderung der Statuten werden mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen.
10. Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen.
11. Der Hauptversammlung obliegt:
  - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes über das abgelaufene Vereinsjahr,
  - b) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer über die Geldgebarung und Beschlussfassung über deren Anträgen,
  - c) Wahl des neuen Vorstandes (gem. §9 Absatz 2) für die Dauer von 1 Jahr,
  - d) Wahl zweier Rechnungsprüfer für die Dauer von 2 Jahren,
  - e) Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge der Vereinsmitglieder,
  - f) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages für das jeweilige Schuljahr,
  - g) Beschlussfassung über Änderung der Statuten,
  - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Elternvereins
 Die Wiederwahl von Vereinsfunktionären ist zulässig, solange sie das passive Wahlrecht besitzen.
12. Anträge von Vereinsmitgliedern, die bei der Hauptversammlung verhandelt werden sollen, sind mindestens 3 Tage vorher schriftlich beim Obmann einzubringen. Anträge die zu diesem Zeitpunkt nicht beim Obmann eingelangt sind, sind nicht zu behandeln, außer die Hauptversammlung beschließt die Behandlung dieser Anträge. Die Anträge sind möglichst eindeutig zu bezeichnen.

## § 11

### Außerordentliche Hauptversammlung

- x 1/10
1. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist binnen 4 Wochen einzuberufen, wenn es von wenigstens ~~1/3~~<sup>1/3</sup> der Mitglieder des Elternvereins beschlossen wird. Auch der Vorstand kann eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen.  
Der Zweck der einzuberufenden außerordentlichen Hauptversammlung ist möglichst eindeutig zu bezeichnen. Eine Wiederwahl ist zulässig.  
Bei beabsichtigter Änderung der Statuten ist deren wesentlicher Inhalt anzugeben.
  2. Im übrigen finden die Bestimmungen über die Einladung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung auch auf außerordentliche Hauptversammlungen sinngemäß Anwendung

## § 12

### Vertretung und Verwaltung des Elternvereins

1. Der Obmann vertritt den Elternverein nach außen und führt die Geschäfte des Vereines, soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind.
2. Der Obmann ist Vorsitzender bei allen Versammlungen, Sitzungen und Veranstaltungen des Elternvereins.
3. Im Falle seiner Verhinderung wird der Obmann durch den Obmann-Stellvertreter vertreten.
4. Alle vom Elternverein ausgehenden Schriftstücke bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes und des Schriftführers; in Geldangelegenheiten der Unterschrift des Obmannes und des Kassiers.
5. Schriftführer und Kassier werden im Falle ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.
6. Dem Schriftführer obliegt die Führung des Protokolls und die Ausfertigung von Schriftstücken des Elternvereins.



7. Dem Kassier obliegt die Übernahme der Gelder des Elternvereines sowie deren Verwendung nach den Beschlüssen der Hauptversammlung, worüber ordnungsgemäß Buch zu führen ist.
8. Die Rechnungsprüfer sind zu allen Beratungen des Elternvereins einzuladen; sie haben beratende, aber keine beschließende Stimme.  
Sie haben die widmungsgemäße Verwendung der Gelder des Elternvereins aufgrund der gefassten Beschlüsse zu überwachen und alle auf die Vereinsgebarung bezüglichen Schriften und Bücher regelmäßig, mindestens aber vierteljährlich, zu überprüfen und über das Ergebnis der Überprüfung der Hauptversammlung zu berichten. Sie dürfen kein anderes Amt im Elternverein bekleiden.

### **§ 13**

#### **Teilnahme an Elternvereinsveranstaltungen**

An den Veranstaltungen und Versammlungen des Elternvereins können jeweils über Einladung auch andere Personen mit beratender Stimme teilnehmen.

### **§ 14**

#### **Schiedsgericht**

1. Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, sind durch ein von den streitenden Parteien einzusetzendes Schiedsgericht zu behandeln.
2. Jeder der streitenden Teile wählt zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern. Diese wählen einen Vorsitzenden aus dem Kreise der Vereinsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Das Schiedsgericht ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Gegen seine Entscheidung ist keine Berufung zulässig.
5. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ der Elternvereinigung – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören.

### **§ 15**

#### **Auflösung des Elternvereins**

Die Auflösung des Elternvereins ist von der Hauptversammlung zu beschließen.

### **§ 16**

#### **Vereinsvermögen**

Die Hauptversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

Das verbleibende Vermögen des Vereines darf ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 35 der Bundesabgabenordnung zugeführt werden.

Für den Vereinsvorstand



(Vereinsstempiglie)

Sigmundsherberg, am 08.10.2018

Der Obmann:

\_\_\_\_\_  
(Ing. Werner Schüssler)

Die Schriftführerin:

\_\_\_\_\_  
(Sabine Schenk)

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HORN

Fachgebiet Polizei  
3580 Horn, Frauenhofner Straße 2



Bezirkshauptmannschaft Horn, 3580

Herrn  
Ing. Werner Schuster  
Obmann des "Elternverein der Volksschule  
Sigmundsherberg"  
Brugger Straße 7  
3751 Sigmundsherberg

HOS3-V-05361/008  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

3

E-Mail: <a href="mailto:verkehr.bhho@noel.gv.at">verkehr.bhho@noel.gv.at</a>
Fax: 02982/9025-28311    Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: <a href="http://www.noel.gv.at">www.noel.gv.at</a> - <a href="http://www.noel.gv.at/datenschutz">www.noel.gv.at/datenschutz</a>

Bezug

BearbeiterIn  
Werner Loidolt

(0 29 82) 9025

Durchwahl

28317

Datum

17. Oktober 2018

Betrifft

## Bescheid

Im Hinblick auf Ihre Eingabe vom 16.10.2018 wird bestätigt, dass der Verein „Elternverein der Volksschule Sigmundsherberg“ seine Vereinstätigkeit mit den geänderten Statuten fortsetzen kann.

### Rechtsgrundlage:

§ 14 Abs. 1 iVm § 13 Abs. 2 Vereinsgesetz 2002 (VerG)

## Begründung

Gemäß § 58 Abs. 2 AVG 1991 entfällt die Begründung, da Ihrem Ersuchen vollinhaltlich Rechnung getragen wurde.

## Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.



Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

**Hinweise:**

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Nachfolgende Gebühren werden vorgeschrieben. Diese sind innerhalb von vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides einzuzahlen:

<i>Anzeige der Statutenänderung: Gebühr gem. § 14 TP 6 Abs. 1 GebG:</i>	<i>€ 14,30</i>
<i>Beilage – Statut: Gebühr gem. § 14 TP 5 Abs 1 GebG:</i>	<i>€ 7,80</i>
<i><u>Gesamt:</u></i>	<i><u>€ 22,10</u></i>

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Stei n i n g e r - G u r n h o f e r

